

informiert

OVG entscheidet zu amtsangemessener Besoldung

Zulage für das Wahrnehmen höherwertiger Aufgaben

OVG NRW weist Berufung des Landes NRW ab

Das OVG NRW hat die Zulassung der Berufung des Landes NRW abgewiesen. Jeder Beamte in NRW, welcher laufbahnrechtlich befördert werden könnte und einen solchen Dienstposten innehält und eine höhere Funktionsbewertung hat, kann nach Ablauf der Wartefrist von 12 Monaten die Gewährung einer Zulage beantragen. Hierbei ist eine Verjährungsfrist von drei Jahren zu beachten.

Die DPoIG NRW hat zahlreiche Verfahren im Hinblick auf die Gewährung der Zulage initiiert und wird den weiteren Fortgang, insbesondere die in der Vergangenheit gestellten und ausgesetzten Anträge, weiter begleiten und in Gespräche zur weiteren Regelung mit der Landesregierung treten.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die
bezeichneten Beschlüsse steht dem Land NRW
nicht mehr zur Seite!

Düsseldorf, 26.10.2017 |



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im Deutschen Beamtenbund (DPoIG)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Geschäftsführender Vorstand

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Tel.0211/93368667 Fax 0211/93368679
info@dpolg-nrw.de www.dpolg-nrw.de